

Die Stadt Iphofen erlässt gemäß Stadtratsbeschluss

vom 03.02.1992, geändert durch Stadtratsbeschluss vom 03.08.1992, 02.11.1992,
06.02.1995, 04.08.1997, 05.11.2001, 04.05.2015 und 02.12.2019

folgendes

KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM

ZUR

Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungs-
Maßnahmen im Rahmen der Sanierung „Altstadt Iphofen“

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1

Begriff

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Iphofen bildet das Fördergebiet dieses Programms. Die räumliche Abgrenzung ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2

Zweck und Ziel der Förderung

- (1) Zweck dieses kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung des ortstypischen, eigenständigen Charakters des Ortsbildes der Altstadt Iphofen und der ersten Bauzeile jenseits des Herrengrabens.
- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt Iphofens unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden. Dazu gehören Maßnahmen, wie die Gestaltung der Häuserfassaden, die die Altstadtsanierung ergänzend und begleitend unterstützen.

§ 3

Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Arten von Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

Art der Maßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Erhaltung der Gestaltung der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter sowie Neuerrichtung von entsprechenden Gebäuden. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftores und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter.
- (2) Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.
- (3) Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 v.H. der reinen Bauleistungen anerkannt.
- (4) Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

§ 4

Grundsätze der Förderung

Die geplante Gesamtmaßnahme hat sich besonders in folgenden Punkten den Geboten der Gestaltungssatzung anzupassen.

- a) Dacheindeckung
- b) Fassadengestaltung
- c) Fenster und Fensterläden
- d) Hauseingänge, Türen und Tore
- e) Hoftores und Einfriedungen
- f) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume

§ 5

Förderung

- (1) Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.

- (2) Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
- (3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzung entstehen. Abweichungen werden in begründeten Einzelfällen gefördert.
Bei Neubauten wird der gestalterische Mehraufwand der Bauelemente zugrundegelegt.
- (4) Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gilt:
 - bis zu 30 v. H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 30.000,00 €, werden von der Stadt als Zuwendung übernommen. In besonderen Einzelfällen kann die Förderung auf bis zu 50.000 € erhöht werden, wenn dies wegen besonders hohem Sanierungsaufwand aufgrund der Bausubstanz erforderlich ist.
- (5) Die Stadt behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des Planungsbüros.

III. Verfahren

§ 6

Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung dem Grunde nach, der Art und des Umfanges nach ist die Stadt Iphofen

§ 7

Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Iphofen.
- (2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Stadt Iphofen und des von ihr beauftragten Planungsbüros bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,

2. ein Lageplan Maßstab 1:1000,
3. gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros,
4. eine Kostenschätzung,
5. ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

- (4) Die Stadt Iphofen und das Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beauftragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.
- (5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (6) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Baufortschritt. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (7) Bei geschätzten Gesamtkosten bis zu 10.000,-- € sind zwei, ansonsten drei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Stadt Iphofen zur Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen.

IV. Fördervolumen; zeitlicher Geltungsbereich

§ 8

Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Programm gilt auf unbestimmte Zeit.

§ 9

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Veröffentlichung in den Iphöfer Nachrichten in Kraft. Sie sind auf alle laufenden Förderungen anzuwenden.

Iphofen, 24.01.2020

STADT IPHOFEN


M e n d
1. Bürgermeister